



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1039 Datum: 16.04.2015

**Zulassungssatzung der Universitäten Hohenheim
und Stuttgart für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**



Zulassungssatzung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Zulassungen ins 1. Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.
- (2) Die in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Studienplätze werden im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 1. zu 80 vom Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
 2. zu 20 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss schriftlich bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 und § 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses

a) eines mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftsinformatik

oder

b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich der Wirtschaftsinformatik, welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde. Hierzu zählen auch Studiengänge der Informatik mit Nebenfach Wirtschaftswissenschaften mit im Sinne von Absatz 3 größeren betriebswirtschaftlichen Anteilen sowie Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre mit im Sinne von Absatz 3 größeren Informatikanteilen;

oder

c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Information Systems oder in Computer Science mit jeweils im Sinne von Absatz 3 größeren Anteilen in Business Administration oder mit einem Bachelor-Degree in Business Administration mit im Sinne von Absatz 3 größeren Anteilen in Computer Science;

d) oder eines gleichwertigen Abschlusses,

und

2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder bereits ein deutschsprachiges Studium abgeschlossen wurde;

und

3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL.

Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 2 aufgeführten Sprachtests erfolgen.

Ziffer 3 gilt nicht für Studienbewerber,

- deren Muttersprache Englisch ist oder
- die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde oder
- deren Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben wurde.

Für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder Abschluss eines ersten Studiums in Deutschland genügt der Nachweis von fünf Jahren Englischunterricht in Sekundarstufe I und II, der mit einer Schulnote von mindestens 3,5 in den letzten beiden Jahren abgeschlossen wurde.

Über die Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

4. Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Zi.1 a) bis c) durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis zum 31.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Abschlusses werden Hochschulabschlussnoten von mindestens befriedigend (2,9) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse berücksichtigt.

- (3) Ein größerer Anteil von Fachinhalten im Sinne von Abs. 1, Ziff. 1b und 1c in Studiengängen für die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 liegt vor, wenn
- der Anteil der Leistungspunkte, die auf diesen Fachinhalt entfallen, mindestens 15 % beträgt oder
 - sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.
- Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste für jede Quote erstellt:
- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist, gewichtet mit 80%,
 - b) Art des Studiengangs gewichtet mit 20%.
- Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis b) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10:
- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung: 10 Punkte bei einer Note bis 1,5; 5 Punkte bei einer Note bis 2,5; 1 Punkt bei einer Note bis 2,9.
 - b) Art des Studiengangs: 10 Punkte bei Studiengang Wirtschaftsinformatik; 1 Punkt bei einem Studiengang gemäß § 4 Abs. 1 Zi.1 b und 1 c.
- Die Gesamtzahl der Punkte errechnet sich über die Gewichtung nach Absatz 1.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge oder einem gleichwertigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universitäten Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sechs den Universitäten Hohenheim oder Stuttgart angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens vier Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Jede der beiden beteiligten Universitäten stellt je drei Mitglieder, davon zwei aus der Gruppe der Professorenschaft.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim und Stuttgart für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 17.02.2014 außer Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor der Universität Hohenheim

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) als gleichwertig zum Master-Studiengang in Wirtschaftsinformatik eingestuft werden:

- Master- oder Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik
- Master- oder Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre
- Master- oder Diplom-Studiengänge Technische Betriebswirtschaftslehre
- Master- oder Diplom-Studiengänge Volkswirtschaftslehre
- Master- oder Diplom-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften
- Master- oder Diplom-Studiengänge Informatik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- Diplom-Handelslehrer-Studiengang oder Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt (HMwL)
- Master- oder Diplom-Studiengänge Elektrotechnik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Hinweis: Die Gemeinsame Kommission zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann die vorliegende Liste einschränken oder erweitern.

Anlage 2

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von §4 Absatz 1 Ziffer 3 anerkannt werden:

| Test | Grenznote / Mindestpunktzahl |
|---|------------------------------|
| IELTS | 6,0 |
| Cambridge EFL-Prüfung ¹⁾ | CAE |
| Cambridge Business English Certificate (BEC) | BEC Higher |
| London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board | Level 3 |
| TOEIC ²⁾ | 750 |
| TELC / Certificate in English ³⁾ | B2 (min. "gut") |
| Trinity Zertifikate / ISE ⁴⁾ | III |
| Sprachprüfung Europaratsstufe | B2 |
| Sprachprüfung UNICert-Stufe | II (min. "gut") |
| Sprachprüfung ALTE-Stufe | 4 |

- 1) Certificate in Advanced English (CAE)
- 2) Test of English for International Communications
- 3) The European Language Certificates
- 4) Integrated Skills in English Examinations (ISE)

Hinweis: Der Zulassungsausschuss kann andere als die hier aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL (siehe §4 Abs. 1 Ziff. 3) beschließen.